

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 5 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 fl., und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.

Aichacher Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 39.

8. Oktober 1843.

Leichtsin ist die erste Quelle jeden Unglücks, das uns droht.

**Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 40.**

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.**

Die bezüglich der Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten erlassene allerhöchste Entschliessung vom 3. d. M. wird gemäß höchster Ministerial-Entschliessung vom 11. d. Mts. nachstehend sämtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern zur genauesten Beachtung bekannt gegeben.

München, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Aschenbrier.

Büttner.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreisregierungen und der katholischen und

protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reichs, so wie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reichs und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unsitlichkeit, durch Nahrung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreiz zur Verschwendung, und durch die Veranlassung der strafbarsten Exzesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

So wenig wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regenten-Pflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten und immer mehr sich verbreitenden Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf so lange wir nicht anders verfügen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Öffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar:

- 1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen:
 - a. vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließend, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;

- b. vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
 - c. an den beiden Feiertagen des Pfingst-Festes;
 - d. am Christi-Himmelfahrtstage;
 - e. an den Vorabenden dieser Feste, und
 - f. an den Freitagen.
- 2) In katholischen Orten insbesondere:
- a. in den Oktaven des Frohnleichnam's- und des Allerseelenfestes;
 - b. an sämtlichen Frauentagen;
 - c. am Feste der hl. Apostel Peter und Paul;
 - d. am Feste Johannes des Täufers;
 - e. an den Festen der Landes- und Diöcesanpatriarchen; und
 - f. an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
- 3) In protestantischen Orten, insbesondere:
- a. an Bet- und Bußtagen;
 - b. am Tage des Erntedankfestes;
 - c. am Tage des Reformationstages, und
 - d. an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausfertigt werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 noch ein besonderer Beitrag:

- a. von 48 fr. in Städten und Märkten;
 - b. von 24 fr. auf dem flachen Lande —
- an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hierbei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes beginnen.

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit:

- 1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
- 2) für die übrigen Städte II. Classe, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
- 3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. Sept. auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunde über die Polizeistunde verlängert werden:

- 1) an den Kirchweihsonntagen;
- 2) an den Tagen der Landesfeste, und
- 3) an den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch niemals über die Mitternachtstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweih-Sonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Districts-Polizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleinern Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihstage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher

Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1. über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt, oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnungen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

- 1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunden nicht einhalten, oder
- 2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
- 3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit ganzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden.

Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Militär-Conscription der im Jahre 1822 gebornen Jünglinge betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 muß dormalen die Conscribierung der militärpflichtigen Jünglinge für das Jahr 1843 vorgenommen werden.

Hiezu eignen sich alle vom 1. Jänner bis incl. 31. Dezember 1822 in oder außer dem Landgerichts-Bezirke Gebornen, wenn sie nur in dem-

selben die gesetzliche Heimath haben, sie mögen zu Hause gegenwärtig oder abwesend, ledig oder verheirathet seyn.

Zu diesem Ende haben alle Jünglinge des Amtsbezirkes am Samstag den 4. November, Vormittags 8 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte hierorts zu erscheinen und zum Eintragen in die Conscriptions-Liste sich zu melden. Jeder Erscheinende muß den Namen und Stand des Conscriptionspflichtigen, so wie den Namen, Stand und das Alter seiner Eltern und Geschwister angeben wissen.

Die Nichterscheinenden werden von Amtswegen in die Conscriptions-Liste eingeschrieben, der in den §§. 47, 48 und 59 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, nach §. 68 in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden Kosten, und nebenbei in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt.

Diejenigen, welche sich nur temporär im Amts-Bezirke aufhalten, haben sich vor dem 21. Oktober 1843 zu melden.

Nach, den 1. Oktober 1843.

Königliches Landgericht Nach.

Wimmer.

Mittel, schnell zu buttern.

Ein ganz unschädliches Mittel, wodurch nicht nur das Buttern erleichtert wird, sondern auch eine bedeutend größere Menge Butter als gewöhnlich gewonnen werden kann, ist der Alaun. Die Unschädlichkeit desselben ist wohl Jedermann bekannt. Denen, die an diesem Mittel zweifeln, bemerkt man, daß durch den Zusatz des Alauns die Ausscheidung der Butter von der Milch vollständiger geschieht, und daher die Vermehrung des Butter-Quantums so wie der daraus entspringende Nutzen klar am Tage liegt.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 7. Otkber 1843.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l.	
Waizen	120	120	—	21	41	20	22	18	35	2444	5	—	39	—	—
Korn	151	151	—	15	56	15	31	15	23	2343	11	—	—	—	5
Gerste	139	139	—	13	39	13	10	12	27	1830	40	—	—	1	—
Haber	190	190	—	6	14	5	43	5	28	1087	48	—	21	—	—
Summa	317	317	—							4422	51				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	13	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	2 1/2	Semmelmehl	6	1
Rindfleisch	11	—	1 Kreuzer Semmel	—	4	1	1	Schönmehl	5	1
Schweinfleisch	15	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	2	—	Nachmehl	4	1
Kalbsteisch	14	—	1 Kreuzer Roggl	—	7	—	—	Roggenmehl	4	1
Schaffsteisch	9	—	1 Halbbagen Laib	—	18	2	2			
			1 Bagen Laib	1	5	1	—			

Bier, pr. Maaß.

Sonstige Venalien.

	fr.	dl.		fr.	dl.		fr.	dl.
Commerzbier { Vom Ganter	5	—	1 Maaß Milch	4	—	1 Pfd. Kerzen, gegossene	26	—
{ Ehenkpreis	5	2	1 Pfd. Butter	20	—	1 " " gezogene	24	—
Winterbier { Vom Ganter	—	—	1 " Schmalz	24	—	1 " Salz	4	2
{ Ehenkpreis	—	—	1 " Seife	20	—	9 Stück Eier	8	—

Friedberger Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Bierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	13	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2	Feines Mundmehl	1	6	—
Rindsteisch	12	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	3	Semmelmehl	—	58	—
Schweinfleisch	14	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	—	Geringeres Mehl	—	50	—
Kalbsteisch	12	—	1 Kreuzer Roggl	—	6	—	Nachmehl	—	42	—
Schaffsteisch	10	—	1 Bagen Laib	—	31	—	Backmehl	—	31	—
			1 Achtkreuzer Laib	1	30	—				

Außwärtige Schranken-Preise.

München 7. Okt., Augsburg 6. Okt., Schrobenhausen 5. Okt., Rain 30. Sept., Friedberg 5. Okt.

Ort der Schranne.	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	22	9	21	16	40	15	56	15	12	14	52	14
Augsburg	—	—	—	22	10	21	17	3	16	9	15	17	13	59	13
Schrobenhausen	—	—	—	22	6	21	16	27	15	31	14	7	12	32	12
Rain	—	—	—	23	38	20	17	16	24	15	30	15	12	45	12
Friedberg	9	20	8	46	7	54	22	20	20	48	19	46	17	21	16

Außwärtige Holz- und Futter-Preise.

Ort.	pr. Klafter.								pr. Zentner.							
	Buchen		Birken		Föhren		Fichten		Heu		Grummet		Roggenstr.		Haberstr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	9	40	8	26	7	18	7	12	1	15	1	12	—	58	—	36
Augsburg	13	30	13	—	10	—	9	—	1	6	—	54	—	54	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.